Obligationenrecht *Vorentwurf*

(Verlängerung des Urlaubs für ausserschulische Jugendarbeit)

Änderung vom …

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,[1]
beschliesst:

I

Das Obligationenrecht[2] wird wie folgt geändert:

Art. 329e Abs. 1

[1] Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 30. Altersjahr für unentgeltliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit im kulturellen oder sozialen Bereich sowie für die dazu notwendige Aus- und Weiterbildung jedes Dienstjahr Jugendurlaub bis zu insgesamt zwei Arbeitswochen zu gewähren.

II

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

1 BBl ....
2 SR **220**